

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 26. August 2020

Nr. 30

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. August 2020	2560
Studierendenwerk Münster – Jahresabschluss Bilanz für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2019	2621

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/30
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zugang zum Studium

§ 5 Zuständigkeit

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11a Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 12 Die Masterarbeit

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 16 Nachteilsausgleich

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records

§ 21 Einsicht in die Studienakten

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der mit dem antiken östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht einer der Fachbereiche 01, 02, 08 oder 09 nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit den akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Die Dekanin/der Dekan des FB 01 erklärt als federführender Fachbereich nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (GKM) nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit der Kandidatin/des Kandidaten einen der vier beteiligten Fachbereiche für die Verleihung des Mastergrades als zuständig.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 01 als federführender Fachbereich zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan des FB 01 beauftragt grundsätzlich die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem fachlich einschlägigen Studiengang gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

- Modul 1: Einführungsmodul: Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften
- Modul 2: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums
- Modul 4: Grundmodul: Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
- Modul 5: Grundmodul: Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
- Modul 6: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums
- Modul 8: Spezialisierungsmodul: Berufsorientierung
- Modul 9: Spezialisierungsmodul: Forschungsorientierung und Projektmanagement
- Modul 10: Masterarbeit und begleitendes Kolloquium

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden bilden über das Absolvieren von Wahlpflichtmodulen einen individuellen thematischen Schwerpunkt. Für den Schwerpunkt A „Sprachen und Texte“ werden die Wahlpflichtmodule 3A und 7A studiert. Für den Schwerpunkt B „Archäologie und Kulturgeschichte“ werden die Wahlpflichtmodule 3B und 7B studiert.

Wahlpflichtbereich 1:

- Modul 3A: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
- Modul 3B: Grundmodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Wahlpflichtbereich 2:

- Modul 7A: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
- Modul 7B: Aufbaumodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Aus beiden Wahlpflichtbereichen muss jeweils ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden. Der im Wahlpflichtbereich 1 gewählte Schwerpunkt (A bzw. B) ist auch für den Wahlpflichtbereich 2 verbindlich.

Mit der Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung ist die Wahl eines Wahlpflichtmoduls und damit eines Schwerpunkts verbindlich erfolgt. Ein Wechsel ist im Wahlpflichtbereich 1 vor Absolvierung des zweiten Wiederholungsversuchs einmalig möglich. Der Antrag auf Wechsel des Wahlbereichs ist während der Anmeldephase im Prüfungsamt zu stellen. Sofern bereits ein Fehlversuch erzielt worden ist, wird dieser bei einem Wechsel nicht mitgenommen.

Der studierte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen (Schwerpunkt A: Sprachen und Texte; Schwerpunkt B: Archäologie und Kulturgeschichte).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

- Vorlesungen (Lehrveranstaltungen, die einen konzentrierten Wissenserwerb ermöglichen)
- Seminare (Lehrveranstaltungen, die eine problemorientierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse exemplarisch ermöglichen)
- Praxisseminare (Archäologie: Lehrveranstaltungen, die praxisorientiert an Themen heranführen und Arbeitstechniken an Objekten vermitteln und einüben, Ausstellungskonzeptionen vorstellen und erproben; Veranstaltungen zur Berufsorientierung und zur Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Laufbahn)
- Kurse (Sprachkurse)
- Übungen (Einübung von Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern darunter:
 - Lektüreübungen
 - Übersetzungs-, Sprach-, Grammatik-, Stilübungen
 - Praktische Übungen)
- Kolloquien (Diskussionsforen, die aktuelle Forschungsfragen behandeln, und in denen die Masterarbeit vorgestellt werden kann)
- Praktika (berufs- und praxisorientierte Beschäftigung mit ausgewählten Berufs- und Forschungsfeldern)
- Fachtagungen
- Exkursionen (Aufenthalte vor Ort, zur Vertiefung eines in anderen Lehrveranstaltungsarten dargelegten Studieninhalts)
- Selbststudium, Lektürestudium

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausur, Referat, Hausarbeit, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfung, Vortrag, Sitzungsgestaltung, Führung durch Museum oder Ausgrabungsstätte, Präsentationen, Exposé, Portfolio oder Protokoll. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

(5) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11a

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und Multiple-Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mit dem östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 100 Seiten haben.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei gemäß § 14 bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerinnen/der Themensteller sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM). Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest)

nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache geschrieben. Mit Genehmigung der nach § 14 für die Masterarbeit bestellten Prüfer/Prüferinnen kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Zudem fügt die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten und Arbeiten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) von der gem. § 3 zuständigen Dekanin/dem gem. § 3 zuständigen Dekan/ dem gem. § 3 zuständigen Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber

„ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan des FB 01 bestellt nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM).

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM). Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan des FB 01 auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine

Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und

ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Dies geschieht für die Modulabschlussklausuren durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen des FB 1. Andere schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung durch Aushang einer Liste öffentlich bekanntgegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Die jeweilige Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Die Bescheide enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer

Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- e) der gewählte Schwerpunkt des Studiums („Sprachen und Texte“ bzw. „Archäologie und Kulturgeschichte“).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan des FB 01 zu stellen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Masterarbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs zu stellen. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan des FB 01 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan des FB 01 Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan des FB 01 kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan des FB 01 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden,

die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 10. Juni 2020, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 7. Juli 2020, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 15. Juni 2020 sowie des Fachbereichs Philologie vom 25. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 4. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Einführungsmodul: Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In dem Einführungsmodul lernen die Studierenden die grundlegenden Methoden und Arbeitsfelder verschiedener altertumswissenschaftlicher Fachdisziplinen kennen. Sie haben einen archäologisch-landeskundlichen Einblick in den antiken östlichen Mittelmeerraum. Der Erwerb von Fach- und Methodenwissen aus interdisziplinärem Blickwinkel steht im Vordergrund.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul bietet einen Einblick in mehrere Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums sowie einen Überblick über mehrere am Studiengang beteiligte Fächer, ihre jeweilige Methodik, Inhalte und aktuellen Forschungsthemen.</p> <p>In den Seminaren aus zwei verschiedenen archäologischen Fächern werden die Studierenden mit Arbeitstechniken und Fachterminologie vertraut gemacht. Anhand von Beispielen werden sie an Methoden und Inhalte der gewählten Archäologien sowie an die Interpretation antiker Monumente der gewählten Kulturräume herangeführt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erkennen Besonderheiten, Differenzen und Parallelen der altertumswissenschaftlichen Fächer. Sie können von Einzeldisziplinen abstrahieren und sind fähig zur kontextuellen Wahrnehmung und interdisziplinären Verständigung in den Altertumswissenschaften.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Antike Landeskunde des östlichen Mittelmeerraums	P	30 h / 2 SWS	30 h
2a	S	Seminar	Vorderasiatische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2b	S	Seminar	Archäologie Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2c	S	Seminar	Biblische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2d	S	Seminar	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2e	S	Seminar	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2f	S	Seminar	Jüdische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
2g	S	Seminar	Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3a	S	Seminar	Archäologie Vorderasiens	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3b	S	Seminar	Archäologie Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3c	S	Seminar	Biblische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3d	S	Seminar	Klassische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3e	S	Seminar	Christliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3f	S	Seminar	Jüdische Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
3g	S	Seminar	Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	WP	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen aus zwei unterschiedlichen Archäologien je ein Seminar aus. Sollte ein Seminar aufgrund eines Nichtbestehens wiederholt werden müssen, sind Studierende nicht an die Wahl der Archäologie des Erstversuchs gebunden.			
4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur		240 min		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				7%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat und Thesenpapier			Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten	2a-g	
2	Kurzreferat und Thesenpapier			Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten	3a-g	
5		Voraussetzungen				
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen			Keine			

Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen häufig an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a-g	1 LP
	LV Nr. 3a-g	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Introductory Module: Cultures and History of the Ancient Eastern Mediterranean World from the Perspective of the Scientific Disciplines	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Eastern Mediterranean Regional Studies	
	LV Nr. 2a: Near Eastern Archaeology	
	LV Nr. 2b: Egyptian Archaeology	
	LV Nr. 2c: Biblical Archaeology	
	LV Nr. 2d: Classical Archaeology	
	LV Nr. 2e: Christian Archaeology	
	LV Nr. 2f: Jewish Archaeology	
	LV Nr. 2g: Prehistoric and Protohistoric Archaeology	
	LV Nr. 3a: Near Eastern Archaeology	
	LV Nr. 3b: Egyptian Archaeology	
	LV Nr. 3c: Biblical Archaeology	
	LV Nr. 3d: Classical Archaeology	
	LV Nr. 3e: Christian Archaeology	
	LV Nr. 3f: Jewish Archaeology	
LV Nr. 3g: Prehistoric and Protohistoric Archaeology		

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Grundmodul wird eine aus dem bisherigen Studium mitgebrachte antike Sprache/Sprachfamilie (s. Zugangsvoraussetzungen, die in § 3.3 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt sind) weitergeführt und vertieft. Anspruchsvolle Originaltexte aus verschiedenen Textgattungen werden gelesen und übersetzt. Philologische Analysemethoden des jeweiligen Faches werden vorgestellt und unter Anleitung eigenständig angewendet. In die Tools der Digital Humanities der Textwissenschaften wird eingeführt und deren methodische Implikationen kritisch reflektiert.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul vermittelt sowohl gehobene Kenntnisse der gewählten Sprache/Sprachfamilie (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literaturen als auch profunde Kenntnisse von Theorie, Geschichte und präziser Handhabung der jeweiligen philologischen Analysemethoden.</p> <p>In einem Seminar oder einer Übung wird in die wichtigsten Methoden und Techniken der Digital Humanities eingeführt und ein Grundverständnis dessen erarbeitet, was Digital Humanities sind und was sie für die Textwissenschaften leisten können.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit wird die bereits vorhandene Fach-, Methoden- und Sprachkompetenz der Studierenden gestärkt.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen.</p> <p>Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung in den Textwissenschaften.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Sprache I	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Sprache I	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Sprache I	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	Seminar	Sprache I	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Je nach bescheinigter Sprachkompetenz (s. Zugangsvoraussetzungen, die in § 3 Abs. 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt sind) können die Studierenden sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden: (1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch/Ugaritisch, (2) (Hieroglyphen-)Ägyptisch/Demotisch/Hieratisch/Koptisch, (3) Koptisch/Altgriechisch, (4) Bibelhebräisch/Ugaritisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (5) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (6) Hebräisch, (7) Altgriechisch, (8) Latein, (9) Arabisch.</p> <p>Ein Seminar (Veranstaltung Nr. 2) kann wahlweise durch eine Übung (Veranstaltung Nr. 3) ersetzt werden.</p> <p>Veranstaltung Nr. 2 oder Nr. 3 kann aus dem Bereich „Digital Humanities“ kommen. Wenn in diesem Modul keine Veranstaltungen aus den „Digital Humanities“ gewählt wird, sollte dies in Modul 6 eingeplant werden.</p>			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat und Thesenpapier		Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten	2	
2	Kurzreferat und Thesenpapier <i>oder</i> Dossier mit den in der Übung angefertigten Übersetzungen <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>		Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten Dossier: ca. 10 Seiten	3	
3	Kurzreferat und Thesenpapier		Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten	4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz sowie der Erwerb von Kompetenzen in den Digital Humanities nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basic Module: Languages of the Ancient Eastern Mediterranean World
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language I
	LV Nr. 2: Language I
	LV Nr. 3: Language I
	LV Nr. 4: Language I

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
Modulnummer	3 A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Grundmodul vermittelt Kenntnisse in einer vom Studierenden gewählten zweiten antiken Sprache/Sprachgruppe. Je nach Voraussetzung des Studierenden werden Sprachkenntnisse und philologische Analysemethoden entweder auf gehobenem Niveau in Vorlesung und Übung bzw. Seminar oder als Sprachkurs zum grundständigen Erwerb einer weiteren antiken Sprache vermittelt.	
Lehrinhalte	
<p>In den Vorlesungen werden Autoren, Textgattungen, Hauptwerke und Themen der antiken Literatur der gewählten Sprache vorgestellt und in den historischen Kontext eingebettet.</p> <p>In Seminar und Übung werden Kenntnisse und Methoden zur literaturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Texterschließung teils text-, teils themenfokussiert vertieft. Durch die Arbeit an anspruchsvollen Texten werden Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik der gewählten Sprache vertieft. Kenntnisse von Theorie, Geschichte und Handhabung der jeweiligen philologischen Analysemethoden werden vermittelt und unter Anleitung eigenständig eingeübt.</p> <p>Im Sprachkurs werden Schrift, Wortschatz und Grammatik aufbauend auf das Kompetenzniveau des Studierenden durch entsprechende Übungen gefördert. Zugleich wird in das Arbeiten mit den zur Verfügung stehenden philologischen Hilfsmitteln eingeführt.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Bei Vertiefung der zweiten mitgebrachten Sprache:</u></p> <p>Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit werden die für die gewählte Sprache bereits vorhandenen Fach-, Methoden- und Sprachkompetenzen der Studierenden gestärkt.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und ihre Ergebnisse sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen.</p>	

Bei Ersterlernung der zweiten Sprache:

Die Studierenden sind in der Lage, einfache bis mittelschwere Texte von geringem Umfang und geringer syntaktischer Komplexität zu lesen, zu übersetzen, inhaltlich zu erschließen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	30
2	S	i.d.R. Seminar	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	60
3	S	i.d.R. Seminar	Sprache II	WP	30 h / 2 SWS	120
4	K	Sprachkurs	Sprachkurs	WP	90 h / 6 SWS	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Die Studierenden können sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden, die allerdings von Modul 2 verschieden sein muss:</p> <p>(1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch/Ugaritisch, (2) (Hieroglyphen-) Ägyptisch/ Demotisch/Hieratisch/Koptisch, (3) Koptisch/ Altgriechisch, (4) Bibelhebräisch/Ugaritisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (5) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (6) Hebräisch, (7) Altgriechisch, (8) Latein, (9) Arabisch.</p> <p>Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Veranstaltungsformen Vorlesung kombiniert mit zwei Seminaren einerseits und einem Sprachkurs andererseits. Der Sprachkurs kann entweder an der WWU Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Studienberatung des GKM zu nehmen.</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten	3	100%
2	MAP	Sprachklausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (Die Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Kurses von dem Dozierenden mitgeteilt.)	Klausur: 90 Min. Mdl. Prüfung: Ca. 30 Min.	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation(en) (Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt).		Ca. 20 Min.	2	
2	Kurzreferat mit Thesenpapier		Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: Ca. 2 Seiten	3	

3	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt).</i>	Ca. 20 Min.	4	
---	--	-------------	---	--

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	3 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP	
	Nr. 2	2 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	2 LP	
	Nr. 3	5 LP	
Summe LP	10 LP		

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-		
Modultitel englisch	Basic Module: Languages of the Ancient Eastern Mediterranean World		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language II		
	LV Nr. 2: Language II		
	LV Nr. 3: Language II		
	LV Nr. 4: Language Course		

9	Sonstiges		
	-		

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	3 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Grundmodul werden archäologische und kulturgeschichtliche Kenntnisse des antiken östlichen Mittelmeerraums, in die in Modul 1 eingeführt wurde, im Hinblick auf Denkmäler, Orte, Kulturtechniken und historische Themen vertieft. Zudem werden methodische Analysekompetenzen geschärft und interdisziplinär erweitert, indem kulturraumspezifische Entwicklungen einerseits und gegenseitige Abhängigkeiten von kulturellen Entwicklungen andererseits beleuchtet und kritisch reflektiert werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Anhand exemplarischer Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes wird die eigenständige Auswertung archäologischer Zeugnisse unter kritischer Beurteilung der Forschungsdiskussion trainiert. Unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertbarkeit archäologischer Quellen im jeweiligen Kontext aufgezeigt. Exemplarisch werden Einblicke in die Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums gegeben und dabei Kontinuitäten sowie Brüche aufgezeigt. Aktuelle historische Forschungsdiskussionen werden unter thematischem Zuschnitt in den Blick genommen und kritisch bewertet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, archäologische Funde stilistisch und typologisch zu analysieren und einzuordnen. Sie können diese datieren und lokalisieren sowie in einen übergreifenden kulturgeschichtlichen Horizont einordnen. Sie können wissenschaftliche und forschungsgeschichtliche Ergebnisse sowohl objekt- und raumbezogen schriftlich darstellen und mündlich präsentieren als auch auf der Grundlage von Fach- und Methodenkenntnissen kritisch analysieren und bewerten. Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden erkennen die Studierenden souverän über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Geschichte. Durch die Bewertung aktueller Forschungsdiskussionen erkennen sie die Zeitgebundenheit von Forschungsdiskursen.</p> <p>Sie sind fähig, komplexe archäologische/kulturhistorische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen und durch museale Ausstellungen und antike Ausgrabungsstätten zu führen.</p> <p>Auf Exkursionen werden neben fachlichen Kompetenzen in besonderer Weise auch interkulturelle und soziale Kompetenzen erworben. Durch den Besuch von Tagungen vertiefen die Studierenden zum einen ihre</p>	

Fachkenntnisse, erwerben darüber hinaus aber auch soziale Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, am Wissenschaftsbetrieb teilzunehmen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Archäologie/ Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Seminar	Archäologie/ Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60 h
3	Ü	Übung	Archäologie/ Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60 h
4	P	Tagung	Tagung zu Themen der Archäologie und Kultur- geschichte des östlichen Mittelmeerraums	WP	30 h	60 h
5	P	Exkursion	Wissenschaftliche Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in Museen mit Antiken- sammlung	WP	60 h	30 h
6	S	i.d.R. Seminar	Archäologie/ Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen dieses Moduls statt an einem Seminar (Veranstaltung Nr. 2) an einer Übung <i>oder</i> Tagung <i>oder</i> Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum bzw. zu Museen mit Antikensammlung teilzunehmen. Veranstaltung Nr. 2 bzw. Nr. 3 kann aus dem Bereich „Digital Humanities“ gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		Ca. 15 Seiten	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				8 %		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat und Thesenpapier			Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: Ca. 2 Seiten	2	
2	Kurzreferat und Thesenpapier			Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: Ca. 2 Seiten	3	
3	Tagungsvortrag <i>oder</i> Tagungsbericht nach Wahl der Studierenden			Vortrag: Ca. 20 Min.	4	

		Bericht: Ca. 10 Seiten		
4	Durchführung einer Führung in einem Museum <i>oder</i> einer Archäologischen Ausgrabungsstätte nach Wahl der Studierenden	Ca. 30 Min.	5	
5	Kurzreferat und Thesenpapier	Ca. 15 Min. Thesenpapier Ca. 2 Seiten	6	

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren bzw. Übungen dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene archäologische Gattungen häufig an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Bei den Tagungen und Exkursionen besteht durchgängige Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen nur vor Ort erworben werden können.			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
	LV Nr. 5	2 LP	
	LV Nr. 6	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	2 LP	
	Nr. 3	2 LP	
	Nr. 4	1 LP	
	Nr. 5	2 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Basic Module: Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeology / Cultural History
	LV Nr. 2: Archaeology / Cultural History
	LV Nr. 3: Conference with Focus on Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World
	LV Nr. 4: Scientific Field Trip to Archaeological Places in the Eastern Mediterranean World or Excursion to Museums with Collection of Antiquities
	LV Nr. 5: Archaeology / Cultural History

9	Sonstiges
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul: Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft einerseits die mitgebrachten historischen Kenntnisse in dem bereits im B.A.-Studium behandelten Kulturraum und erweitert Fachkenntnis und Methodik andererseits in Bezug auf weitere Kulturräume bzw. Epochen. Das Modul zeigt darüber hinaus die Relevanz unterschiedlicher Disziplinen und die Bedeutung interdisziplinärer Forschung.	
Lehrinhalte	
Das breit angelegte Grundmodul vermittelt den aktuellen Quellen- und Forschungsstand sowie historische Analysemethoden zu ausgewählten Kulturräumen bzw. Epochen der Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums in Blick auf politische Geschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben einen breiten Überblick über die Geschichte der antiken bis spätantiken östlichen Mittelmeerwelt (4. Jahrtausend v. Chr. bis Ende des 1. Jahrtausend n. Chr.) und vertiefte Kenntnisse von historischen Zusammenhängen in dieser Region.</p> <p>Die Studierenden können parallele Entwicklungen unterschiedlicher Struktur und Komplexität erfassen und sind in der Lage, Entwicklungsprozesse in der jüngeren Geschichte in den Regionen des Mittelmeerraums vor dem Hintergrund der Geschichte der Region zu verstehen.</p> <p>Durch das eigenständige Bearbeiten begrenzter, aber durchaus komplexer Themenfelder sind die Studierenden darin geübt, selbständig nach Quellen und Forschungsliteratur zu recherchieren sowie das gesammelte Material unter historischen Fragestellungen zu analysieren und auszuwerten. Den Studierenden ist dabei die Relevanz unterschiedlicher Disziplinen und die Bedeutung interdisziplinären Arbeitens ebenso bewusst wie die Zeitgebundenheit von Forschung.</p> <p>Sie besitzen methodische Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Einordnung historischer Phänomene sowie zur historisch-kritischen Sinnbildung. Sie können historische Fragestellungen entwickeln, bearbeiten und kreative Lösungen in mündlicher (am Beispiel Referat oder mündlicher Prüfung) sowie schriftlicher (am Beispiel Klausur) Form klar präsentieren und in einer Diskussion sachgerecht vertreten, reflektieren und ggf. revidieren.</p> <p>Die Studierenden zeigen insbesondere in Expertengesprächen und in der Modulabschlussklausur, dass sie Forschungsthemen auch in einen fachübergreifenden Kontext erörtern können.</p>	

Durch die Komplexität dieses Moduls erwerben die Studierenden überfachliche Kompetenzen wie Zeitmanagement, Eigenverantwortung aber auch Ausdauer und Selbstdisziplin.

3		Aufbau					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1a	V	i.d.R. Vorlesung	Geschichte Vorderasiens/ des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	-	
1b	S	Seminar	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	90	
1c	Ü	Übung	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	30 h / 2 SWS	90	
1d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte Vorderasiens/des Alten Orients	WP	-	120	
2a	V	i.d.R. Vorlesung	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	-	
2b	S	Seminar	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90	
2c	Ü	Übung	Geschichte Ägyptens	WP	30 h / 2 SWS	90	
2d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte Ägyptens	WP	-	120	
3a	V	Vorlesung	Geschichte der griechisch-römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	-	
3b	S	Seminar	Geschichte der griechisch-römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90	
3c	Ü	Übung	Geschichte der griechisch-römischen Staatenwelt	WP	30 h / 2 SWS	90	
3d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte der griechisch-römischen Staatenwelt	WP	-	120	
4a	V	Vorlesung	Geschichte Israels/Palästinas/des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	-	
4b	S	Seminar	Geschichte Israels/Palästinas/des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	90	
4c	Ü	Übung	Geschichte Israels/Palästinas/des antiken Judentums	WP	30 h / 2 SWS	90	
4d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte Israels/Palästinas/des antiken Judentums	WP	-	120	
5a	V	Vorlesung	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	-	
5b	S	Seminar	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	90	
5c	Ü	Übung	Geschichte des antiken Christentums	WP	30 h / 2 SWS	90	

5d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte des antiken Christentums	WP	-	120
6a	V	Vorlesung	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h/ 2 SWS	-
6b	S	Seminar	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h/ 2 SWS	90
6c	Ü	Übung	Geschichte des frühen Islams	WP	30 h/ 2 SWS	90
6d	K	Lektürekurs im Selbststudium	Geschichte des frühen Islams	WP	-	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Der/Die Studierende wählt aus den folgenden Kulturräumen des antiken östlichen Mittelmeerraums vier unterschiedliche aus: (1) Vorderasien/Alter Orient; (2) Ägypten; (3) Griechisch-römische Staatenwelt; (4) Israel/Palästina/antikes Judentum; (5) antikes Christentum; (6) früher Islam.</p> <p>Der/Die Studierende besucht zu jedem gewählten Kulturraum eine Vorlesung (a) und ein Seminar (b) bzw. eine Übung (c). In bis zu zwei Kulturräumen können die Studierenden statt des Seminars bzw. der Übung ein Lektürestudium mit anschließendem Fachgespräch (d) wählen. Begleitet wird das Selbststudium durch eine/n von dem Studierenden selbst gewählten Fachvertreter*in, diese(r) ist auch Gesprächspartner des Fachgesprächs.</p> <p>Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.</p> <p>Der/Die Studierende wählt für die MAP (Klausur) zwei Veranstaltungen zu zwei verschiedenen Kulturräumen.</p>			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur		240 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Pro aus (1-6) gewählttem Bereich je ein Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Sitzungsprotokoll <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>			Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: Ca. 5 Seiten	Pro gewähltem Bereich (1-6) jeweils LV (b) oder LV (c)	
2	Lektürestudium mit anschließendem Fachgespräch. Es ist auch möglich, ein Expertengespräch in der Gruppe (max. Gruppengröße: 4 Studierende) zu führen, wenn Studierende und Dozierende zustimmen.			Fachgespräch: 15 Min. pro Prüfling	Pro gewähltem Bereich	

			(1-6) jeweils LV (d)	
--	--	--	----------------------------	--

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht, da in diesen Veranstaltungen die für die Fachkultur notwendigen Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt werden, die bei der Vermittlung geschichtstheoretischer und fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind. Studierende dürfen maximal zwei Sitzungen pro Veranstaltung versäumen, andernfalls ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a	1 LP
	LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 1c	1 LP
	LV Nr. 1d	0 LP
	LV Nr. 2a	1 LP
	LV Nr. 2b	1 LP
	LV Nr. 2c	1 LP
	LV Nr. 2d	0 LP
	LV Nr. 3a	1 LP
	LV Nr. 3b	1 LP
	LV Nr. 3c	1 LP
	LV Nr. 3d	0 LP
	LV Nr. 4a	1 LP
	LV Nr. 4b	1 LP
	LV Nr. 4c	1 LP
	LV Nr. 4d	0 LP
	LV Nr. 5a	1 LP
	LV Nr. 5b	1 LP
	LV Nr. 5c	1 LP
	LV Nr. 5d	0 LP
	LV Nr. 6a	1 LP
	LV Nr. 6b	1 LP
	LV Nr. 6c	1 LP
	LV Nr. 6d	0 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	3 LP
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester

Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basic Module: History of the Ancient Eastern Mediterranean World
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of the Ancient Near East/Ancient Orient
	LV Nr. 2: History of Egypt
	LV Nr. 3: History of the Greek and Roman World
	LV Nr. 4: History of Israel/Palestine/Ancient Judaism
	LV Nr. 5: History of Early Christianity
	LV Nr. 6: History of Early Islam

9	Sonstiges
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Grundmodul: Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Grundmodul werden Fach- und Methodenkenntnisse zur Einordnung religionsgeschichtlicher Phänomene in zwei aus Modul 4 fortgeführten Kulturräumen vermittelt. Dieses Modul zielt in Form eines interdisziplinären Zugangs auf den Gegenstandsbereich Religion. Die Differenz von religiöser Selbstbeschreibung und wissenschaftlicher Thematisierung von Religion wird in diesem Modul reflektiert und in einen historischen Kontext gesetzt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Anhand exemplarischer Themenkomplexe werden Semantik und Pragmatik von Religion(en) antiker ostmediterraner Lebenswelten untersucht. Neben der Betrachtung des jeweiligen Pantheons, der Mythologie und Kultpraktiken sind dabei auch übergreifende Aspekte Gegenstand der Veranstaltungen: synkretistische Tendenzen, religiöse Toleranz bzw. Intoleranz, Magie, Interaktionen von Religion und Politik, Verknüpfung von Religion und Recht.</p> <p>Die Erfassung religiöser Phänomene erfolgt in erster Linie systematisch wird aber durch die Einbeziehung archäologischer und philologischer Quellen exemplarisch ergänzt und vertieft.</p> <p>Die kulturhistorische Betrachtung antiker Geistes- und Religionsgeschichte wird mit Phänomenen moderner Kulturentwicklung exemplarisch korreliert. Traditionslinien, die zum Teil bis in die Gegenwart hineinreichen, werden aufgezeigt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden besitzen Fachkenntnisse zur Einordnung religionsgeschichtlicher Phänomene des gewählten Kulturraums.</p> <p>Sie sind souverän im methodisch kontrollierten Umgang mit zentralen religionsgeschichtlichen Themen.</p> <p>Sie sind in der Lage, ideologische Konzepte zu analysieren, religionsgeschichtlich einzuordnen sowie deren mögliche Instrumentalisierung zu erkennen.</p> <p>Sie sind fähig, theologische Theoriebildungen kritisch geschichtsbewusst zu beurteilen und mögliche Alternativen aufzuzeigen.</p> <p>Sie können auf der Grundlage sowohl von Quellenmaterial als auch der aktuellen Forschungsliteratur die Semantik und Pragmatik von Religion(en) des östlichen Mittelmeerraums im Hinblick auf konkrete</p>	

Fragestellungen und Schlüsselprobleme klar darstellen, argumentativ stringente Problemlösungen vorstellen, reflektieren und ggf. revidieren.

Sie zeigen insbesondere in der mündlichen Prüfung und im Fachgespräch, dass sie aus einem interdisziplinären Blickwinkel Religionstransfers sowie Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Entwicklungen von Religionen des östlichen Mittelmeerraums erkennen und historisch beurteilen können.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	P	30 h/2 SWS	-
2	S	Seminar	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
3	Ü	Übung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
4	V	Vorlesung	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	P	30 h/2 SWS	-
5	S	Seminar	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	30 h/2 SWS	90
6	K	Lektürekurs im Selbststudium	Religionsgeschichte der antiken Mittelmeerwelt	WP	-	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Der/Die Studierende wählt innerhalb der in Modul 4 getroffenen Auswahl ein bis zwei der folgenden Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien/Alter Orient; (2) Ägypten; (3) Griechisch-römische Staatenwelt; (4) Israel/Palästina/antikes Judentum; (5) antikes Christentum; (6) früher Islam. Veranstaltung Nr. 2 (Seminar) kann wahlweise durch eine Übung ersetzt werden. In einem Kulturraum können die Studierenden statt den Besuch eines Seminars ein begleitetes Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre als Veranstaltungsform wählen.</p> <p>Der/Die Studierende knüpft die MAP (Mündliche Prüfung) an eine Veranstaltung Nr. 1–5 an.</p> <p>Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.</p>			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	Ca. 20 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Sitzungsprotokoll		Referat: Ca. 15 Minuten Thesenpapier:	2	

	<i>(Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.)</i>	1–2 Seiten Protokoll: Ca. 5 Seiten		
2	Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat: Ca. 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten	3	
3	Kurzreferat mit Thesenpapier <i>oder</i> Sitzungsprotokoll <i>(Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.)</i>	Referat: Ca. 15 Minuten Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: Ca. 5 Seiten	5	
4	Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre auf der Grundlage eines eigenverantwortlich erstellten Portfolios mit drei Thesen zu dem Modulthema. Es ist auch möglich, ein Expertengespräch in der Gruppe (max. Gruppengröße: 4 Studierende) zu führen, wenn Studierende und Dozierende zustimmen.	Experten- gespräch: 15 Minuten pro Prüfling Portfolio: Ca. 2 Seiten	6	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In ihnen werden die für die Fachkultur unverzichtbaren Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt, die in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Wort und Schrift sowie bei der Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
	Nr. 4	3 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	

Anbietender Fachbereich	FB 01, FB 02, FB 08, FB 09
-------------------------	----------------------------

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Basic Module: History of Religions of the Ancient Eastern Mediterranean
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 2: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 3: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 4: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 5: History of Religion of the Mediterranean World
	LV Nr. 6: History of Religion of the Mediterranean World

9	Sonstiges
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt aufbauend auf Modul 2 für die gewählte Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Analyse, Erschließung und Bewertung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). Die in diesem Modul untersuchten Textarten sollten eine Quellengrundlage für die Masterarbeit bilden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch ausgewählte Texte (unter Einbeziehung auch der Epigraphik und Papyrologie) in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte behandelt sowie ihre Bedeutung für moderne wissenschaftliche Theoriebildungen herausgestellt.</p> <p>In einem Seminar oder einer Übung wird in die wichtigsten Methoden und Techniken der Digital Humanities eingeführt und ein Grundverständnis dessen erarbeitet, was Digital Humanities sind und was sie für die Textwissenschaften leisten können.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben ein umfassendes Verständnis der gewählten antiken Sprache und ihrer Texte und sind in der Lage, auch komplexe und anspruchsvolle Texte zu verstehen und zu analysieren. Sie können Textinhalte mit kulturhistorischen Fragestellungen verbinden und zur Bearbeitung nutzen.</p> <p>Sie kennen die Pluralität der Deutung von Texten und Traditionen sowie deren kulturelle Bedingungen. Sie sind fähig, verschiedene Interpretationsmodelle kritisch zu reflektieren und anzuwenden sowie philologische Forschungsdiskurse zu erfassen, zu beurteilen und reflektiert anzuwenden.</p> <p>Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung in den Textwissenschaften.</p> <p>Sie können ihre Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form argumentativ schlüssig und sprachlich klar präsentieren.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Texte und Quellen	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	i.d.R. Seminar	Texte und Quellen	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>In diesem Modul wird die Sprachenauswahl von Modul 2 fortgeführt. LV Nr. 2 (Seminar) kann wahlweise durch eine Übung ersetzt werden. LV Nr. 2 oder 3 sollte aus einem Bereich der Digital Humanities gewählt werden, wenn eine solche Veranstaltung in Modul 2 nicht besucht wurde. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.</p>			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten	4	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Insgesamt ca. 20 Min.	2	
2	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Insgesamt ca. 20 Min.	3	
3	Referat mit Thesenpapier		Referat: 20 Min. Thesenpapier: 1–2 Seiten	4	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Als Aufbaumodul von Modul 2 setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2 voraus.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden	

	gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.
--	---

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	2 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Advanced Module: Texts and Sources
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Texts and Sources
	LV Nr. 2: Texts and Sources
	LV Nr. 3: Texts and Sources
	LV Nr. 4: Texts and Sources

9 Sonstiges	
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
Modulnummer	7 A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Aufbaumodul vermittelt aufbauend auf Modul 3A für die gewählte Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Analyse, Erschließung und Bewertung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). Wortschatz, Grammatik, Syntax, Sprachkompetenz und Literaturkenntnis werden erweitert und vertieft sowie an Hand von anspruchsvollen Lektüretexten eingeübt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In den Lehrveranstaltungen werden ausgewählte Texte und Textgattungen in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive vorgestellt. Exemplarisch werden Texte übersetzt und analysiert. Sie werden in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte wird behandelt sowie ihre Bedeutung für eine moderne wissenschaftliche Theoriebildung herausgestellt.</p>	
Lernergebnisse	
<p><u>Bei der Wahl der Modulkomponente „Sprachkurs für Fortgeschrittene“:</u> Die Studierenden erwerben in der gewählten Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkompetenzen zur selbständigen Erschließung antiker Textsorten: Sie können Originaltexte flüssig lesen; sie beherrschen die jeweilige Formenlehre, Satz- und Textsyntax sowie Textsemantik als Instrumente der Übersetzung und inhaltlichen Erschließung von mittelschweren bis schweren Originaltexten; sie können Texte in ihren historischen Kontext einordnen.</p>	
<p><u>Bei der Wahl der Modulkomponenten „Vorlesung, Seminar und Übung“:</u> Die Studierenden sind in der Lage, die Inhalte auch anspruchsvoller Texte in der gewählten Sprache zu erschließen und auf hohem Niveau zu analysieren. Sie können die Ergebnisse der sprachlichen Analyse in interdisziplinärer Weise mit einer kulturhistorischen Fragestellung korrelieren und die Ergebnisse schriftlich und mündlich klar präsentieren. Die Studierenden können verschiedene Interpretationsmodelle anwenden und verschiedene begründete Deutungsoptionen zu Texten entwickeln. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Modelle der Hermeneutik gegeneinander abzugrenzen und sie in den Zusammenhang historischer wie</p>	

gegenwärtiger Theorien der Textdeutung einzuordnen. Sie haben ein Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung in den Textwissenschaften.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	60
4	S	i.d.R. Seminar	Texte und Quellen	WP	30 h / 2 SWS	120
5	K	Sprachkurs	Sprachkurs für Fortgeschrittene	WP	90 h / 6 SWS	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>In diesem Modul wird die Sprachenwahl von Modul 3A fortgeführt. Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Veranstaltungsformen Vorlesung kombiniert mit zwei Seminaren einerseits oder einem Sprachkurs andererseits. Der Sprachkurs kann entweder an der WWU Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Studienberatung des GKM zu nehmen. Anstelle eines Seminars (LV Nr. 2) kann wahlweise eine Übung (LV Nr. 3) besucht werden. Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.</p>			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 15 Seiten	4	100%
2	MAP	Klausur	Klausur: 90 Minuten	5	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Insgesamt ca. 20 Min.	2	
2	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt.)</i>		Insgesamt ca. 20 Min.	3	

3	Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: 15 Min. Thesenpapier: 2 Seiten	4	
4	Präsentation(en) <i>(Die Modalitäten werden den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden mitgeteilt).</i>	Präsentationen ca. 60 Min.	5	

5	Voraussetzungen			
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als Aufbaumodul von Modul 3A setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3A voraus.			
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.			
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren, Übungen, Sprachkursen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch.			

6	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
	LV Nr. 5	3 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP	
	Nr. 2	3 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP	
	Nr. 2	2 LP	
	Nr. 3	2 LP	
	Nr. 4	4 LP	
Summe LP		10 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Sprecher/in des GKM, Geschäftsführung des GKM	
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Advanced Module: Texts and Sources II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Texts and Sources	
	LV Nr. 2: Texts and Sources	
	LV Nr. 3: Texts and Sources	
	LV Nr. 4: Language Course (Advanced)	

9	Sonstiges
	Die in diesem Modul untersuchten Textarten sollten eine Quellengrundlage für die Masterarbeit bilden.

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Aufbaumodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modulnummer	7 B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Aufbaumodul vertieft die in Grundmodul 3B erworbenen Kenntnisse, indem das Spektrum archäologischer Denkmäler und kulturgeschichtlicher Phänomene erweitert und die methodische Schulung intensiviert wird.	
Lehrinhalte	
<p>Relevante Befunde werden in ihrem kulturellen Kontext vorgestellt, analysiert und auf der Grundlage der aktuellen, internationalen Forschungsdiskussion in übergreifende Sach- und Problem-zusammenhänge eingeordnet.</p> <p>In den Seminaren/Übungen werden unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen exemplarisch Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes eigenständig ausgewertet. Die praktische Übung/das Praxisseminar findet im Archäologischen Museum statt. Hier werden die Studierenden in der Bearbeitung von originalen archäologischen Artefakten geschult.</p> <p>In einem Seminar oder Übung wird in die wichtigsten Methoden und Techniken der Digital Humanities eingeführt und ein Grundverständnis dessen erarbeitet, was Digital Humanities sind und was sie für die Archäologie leisten können.</p> <p>Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieses Moduls an einer Fachtagung oder einer Exkursion (in eine Region des östlichen Mittelmeerraums oder Museen mit Antikenausstellung) teilzunehmen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse der archäologischen Denkmäler des antiken östlichen Mittelmeerraums und erwerben vertiefte methodische Analysekompetenzen. Sie erkennen kulturraumspezifische Entwicklungen und gegenseitige Abhängigkeiten.</p> <p>Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden können die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Gesellschaftsgeschichte erfassen, einordnen und bewerten.</p> <p>Exkursionen dienen der Autopsie von archäologischen Stätten und Funden und fördern Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis von den Anforderungen, Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler Datenverarbeitung in den Archäologien.</p>	

Die Studierenden erwerben Fähigkeiten, um komplexe archäologische und kulturgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift klar darzustellen und adressatengerecht zu vermitteln. Durch die Vermittlung eigenen Wissens in Referaten, in Lehrproben (Sitzungsgestaltung), Führungen in einem Museum oder über eine Ausgrabungsstätte können die Studierenden die Verbindung zwischen Forschung und Lehre sowie zwischen Forschung und praktischer Anwendung ziehen.

Die Studierenden lernen durch die Teilnahme an Tagungen, am Wissenschaftsbetrieb teilzunehmen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Archäologie / Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	30
2	S	Seminar	Archäologie / Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60
3	Ü	Übung	Archäologie / Kulturgeschichte	WP	30 h / 2 SWS	60
4	P	Exkursion	Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in Museen mit Antikensammlung	WP	60 h	30
5	P	Tagung	Fachtagung zur Archäologie und Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums	WP	30 h	60
6	S	i.d.R. Seminar	Archäologie / Kulturgeschichte	P	30 h / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Wahlweise können Studierende statt eines Seminars (LV Nr. 2) an einer Übung, einer Exkursion oder einer Tagung teilnehmen. Studierenden, die im ersten Studienjahr noch nicht an einer Exkursion teilgenommen haben, wird die Teilnahme besonders nahegelegt.</p> <p>Veranstaltung Nr. 2 bzw. Nr. 3 kann aus dem Bereich „Digital Archaeology“ gewählt werden, dies ist insbesondere anzuraten, wenn in Modul 3 B noch keine Veranstaltung zu diesem Themenbereich besucht wurde.</p> <p>Die Wahlmöglichkeiten bei den Studienleistungen werden mit den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung besprochen.</p>			

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		Ca. 15 Seiten	6	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				10%		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzreferat und Thesenpapier <i>oder</i> Protokoll <i>Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>			Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	2	

2	Kurzreferat und Thesenpapier <i>oder</i> Protokoll <i>Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	Referat: Ca. 15 Min. Thesenpapier: 1–2 Seiten Protokoll: 5 Seiten	3	
3	Durchführung einer Führung in einem Museum <i>oder</i> einer Archäologischen Ausgrabungsstätte nach Wahl der Studierenden	Ca. 30 Min.	4	
4	Tagungsvortrag <i>oder</i> Tagungsbericht nach Wahl der Studierenden	Ca. 20 Minuten Ca. 10 Seiten	5	
5	Sitzungsgestaltung (im Team von mind. 2 Personen) und Thesenpapier <i>oder</i> Durchführung einer Museumsführung <i>Die Art der Studienleistung wird den Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von dem Dozierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	Sitzungsgestaltung im Team ca. 45 Min. Thesenpapier: Ca. 2 Seiten <i>oder</i> Museumsführung ca. 30 Minuten	6	

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren bzw. Übungen dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene archäologische Gattungen häufig an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Bei den Tagungen und Exkursionen besteht durchgängige Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen nur vor Ort erworben werden können.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	2 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	1 LP
	Nr. 4	2 LP
	Nr. 5	2 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	FB 01, 02, 08, 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Advanced Module: Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeology and Cultural History	
	LV Nr. 2: Archaeology and Cultural History	
	LV Nr. 3: Archaeology and Cultural History	
	LV Nr. 4: Scientific Field Trip to Archaeological Places in the Eastern Mediterranean World or Excursion to Museums with Collection of Antiquities	
	LV Nr. 5: Conference with Focus on Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World	
	LV Nr. 6: Archaeology and Cultural History	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Spezialisierungsmodul: Berufsorientierung
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
<p>In diesem Spezialisierungsmodul transferieren die Studierenden im Studium erworbenes Wissen und Kompetenzen in ein (oder mehrere) fachaffine Berufsfeld(er) der eigenen Wahl. Die gesammelten Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht kritisch reflektiert.</p>		
Lehrinhalte		
<p>In diesem Modul werden praxisbezogene Kompetenzen in individuellem Zuschnitt erworben. Die Studierenden bekommen Einblicke in angestrebte Berufsfelder. Den Fokus bilden forschungsorientierte Institute, kulturvermittelnde Einrichtungen, archäologische Ausgrabungen. Die Gestaltung des Moduls hängt sehr stark von den individuellen Interessen und Berufszielen der Studierenden ab. Die Studierenden arbeiten in Praktika und Praxisseminaren an konkreten Projekten.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Neben variierenden Fachkompetenzen werden im wesentlichen Kommunikations-, Transfer- sowie interkulturelle und soziale Kompetenzen erworben. Zudem bauen die Studierenden ein Netzwerk von Kontaktpersonen potentieller Arbeitgeber*innen auf.</p>		

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	i.d.R. Praktikum	Berufsorientierung für AKOEM-Studierende	P	-	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Berufsorientierung erfolgt individuell im Rahmen des Workloads. So ist zum einen eine Berufsorientierung durch ein mindestens dreiwöchiges Praktikum z.B. bei einem Museum, einer Grabung, einem Verlag, einem			

	<p>Forschungsinstitut, einer Bibliothek . . . möglich. Die Praktika können innerhalb der WWU oder außerhalb stattfinden. Die Studierenden sind für die Auswahl und Realisation der Praxisphase selbst verantwortlich.</p> <p>Anstelle eines Praktikums ist auch die Teilnahme an Praxisseminaren und Praktischen Übungen im Archäologischen Museum der WWU oder einer Lehrgrabung, die von der Ur- und Frühgeschichte regelmäßig angeboten wird, oder an ausgewählten Veranstaltungen des Career Service im Rahmen des Workloads möglich.</p> <p>Dieses Modul wird in enger Absprache mit den Mentoren*innen und der Studienberatung des GKM vor- und nachbereitet.</p>
--	---

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	Ca. 15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					0%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	LP-Zuordnung	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	5LP
Summe LP		5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Specialization Module: Career Orientation	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Career Orientation for AKOEM-Students
---	---

9	Sonstiges
	-

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Spezialisierungsmodul: Forschungsorientierung und Projektmanagement
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Spezialisierungsmodul lernen die Studierenden in Ergänzung zu dem Modul 8 „Berufsorientierung“ Perspektiven einer wissenschaftlichen Laufbahn an der Universität und alternative Karrieremöglichkeiten kennen. Sie erwerben einen Überblick über Förderinstitutionen und -möglichkeiten sowie Grundlagen im Antrags- und Begutachtungsverfahren sowie spezifische Projektmanagementmethoden und -instrumente. Der Entscheidungsprozess für oder auch gegen ein Promotionsstudium wird begleitet. Das Modul zielt darauf, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre weitere berufliche Karriere zu planen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Dialog werden auf das spezifische Profil der Studierenden passende Promotionsstudiengänge und Finanzierungsmöglichkeiten sowie alternative Karrierewege erörtert. Es werden Tools zur eigenen Recherche vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden üben anhand einer eigenen Forschungsfrage, ihr Thema im Forschungsumfeld zu positionieren, Argumentationsstrukturen zu erstellen und sprachliche Mittel für eine überzeugende Darstellung zu nutzen. Sie üben die Präsentationsformen „Exposé“ und „Poster“.</p> <p>Anhand eines realen oder fiktiven Forschungsantrags lernen die Studierenden Do's und Dont's des Antragswesens, einen Projektplan zu entwickeln, einen Kostenrahmen aufzustellen und die Recherche nach spezifischen Drittmittelgebern.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können aufgrund von inhaltlicher Kenntnis und persönlicher Reflexion ihre weitere (wissenschaftliche) Laufbahn planen.</p> <p>Die Studierenden sind mit Förderinstitutionen und -möglichkeiten vertraut und haben grundlegende Kenntnisse von Antrags- und Begutachtungsverfahren. Sie sind in der Lage, Ziele SMART zu formulieren und (Forschungs)projekte überzeugend schriftlich darzustellen und mündlich zu präsentieren.</p> <p>Sie können im Team kreative Projektlösungen für Forschungsfragen entwickeln, strukturieren, präsentieren, diskutieren und ggf. revidieren.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Praxisseminar	Von der Idee zum Forschungsantrag	P	15 h / 1 SWS	75 h
2	S	Praxisseminar	Wege in die Wissenschaft – Wege aus der Wissenschaft	P	15 h / 1 SWS	45 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Forschungsantrag	Ca. 5 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Exposé		Ca. 2 Seiten	1	
2	Posterpräsentation		1 DinA 1-Poster Präsentation: ca. 5 Minuten	2	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Aufgrund des didaktischen Konzepts und des zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernsettings ist die Anwesenheit erforderlich und daher verpflichtend. Die maximale Fehlzeit beträgt zwei Sitzungen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch.		

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP	
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP	
	Nr. 2	1 LP	
Summe LP	5 LP		

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich	Centrum GKM	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Specialization Module: Career Orientation and Project Management	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: From an Idea to a Research Proposal	
	LV Nr. 2: Prepare and Manage Your Early Researcher Career	

9	Sonstiges	
	Diese Veranstaltungen werden speziell für AKOEM-Studierende angeboten und dienen damit auch dem Zusammenhalt der Studierenden.	

Studiengang	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)
Modul	Abschlussmodul: Masterarbeit und begleitendes Kolloquium
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In dem Abschlussmodul bearbeiten die Studierenden innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein Thema aus dem Bereich der Altertumswissenschaften selbständig, indem sie dieses auf eine historische Fragestellung hin fokussieren und diese aus einer interdisziplinären Perspektive methodisch reflektiert und unter Nutzung selbst recherchierter relevanter Quellen und grundlegender Forschungsliteratur – gestützt durch die im Laufe des Masterstudiums erworbenen Kompetenzen – sachgerecht, analytisch komplex und argumentativ stringent schriftlich darstellen (Masterarbeit) und mündlich (Vortrag) präsentieren.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Der/Die Studierende verfasst die Masterarbeit mit einer interdisziplinären Themenstellung, die aus ihren/seinen Studienschwerpunkten erwachsen ist eigenständig und in Anknüpfung an Gesprächen mit den Betreuern/innen.</p> <p>In einem begleitenden Kolloquium stellen die Studierenden ihre Masterarbeit vor und diskutieren Methodik und Inhalt, um diese ggf. zu modifizieren.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Der/Die Studierende kann zu einem altertumswissenschaftlichen Thema eigenständig eine komplexe und innovative Fragestellung entwickeln, sie in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit interdisziplinärer Perspektive auf der aktuellen Quellenlage und dem neuesten internationalen Forschungsstand methodisch fundiert analysieren und die Ergebnisse in schriftlicher Form klar und argumentativ stringent darstellen.</p> <p>Der/Die Studierende ist in der Lage, sein/ihr Fachthema mündlich zu präsentieren und Kritik konstruktiv umzusetzen.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	i.d.R. Masterseminar	Begleitendes Kolloquium zur Masterarbeit	P	15 h / 1 SWS	285 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden besuchen das Kolloquium des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin ggf. alternativ des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin. Alternativ ist auch die Präsentation im Rahmen eines Seminars des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers/der Zweitbetreuerin möglich.			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit		6 Monate/ ca. 100 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				35 %		
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation der Masterarbeit			30 Min.	1	

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von mindestens 60 LP voraus.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit		-	

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)		LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en		Nr. 1	28 LP
Studienleistung/en		Nr. 1	1 LP
Summe LP			30 LP

7		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Reinhard Achenbach (Sprecher des GKM) Dr. Nikola Moustakis (Geschäftsführung des GKM)	
Anbietender Fachbereich		FB 01, 02, 08, 09	

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Final Module: Master's Thesis and Accompanying Colloquium
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Accompanying Colloquium of the Master's Thesis

9 Sonstiges	
	<p>Das Thema der interdisziplinären Masterarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden von zwei gemäß § 14 der PO bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Aufgrund der Interdisziplinarität der Arbeit müssen die Betreuer*innen unterschiedliche Fächer vertreten.</p> <p>Zur Betreuung der Masterarbeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Problemstellung der Masterarbeit entspricht hinsichtlich Umfang und Anforderungen der vorgesehenen Bearbeitungszeit. 2. Bei der Vergabe der Problemstellung ist das Kompetenzprofil des Studierenden zu beachten. 3. Es wird empfohlen, den Schwerpunkt der Masterarbeit möglichst früh im Studienverlauf anzugehen.

2621
JAHRESABSCHLUSS

BILANZ

FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. – 31.12.2019

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
AKTIVA		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	470,5	407,7
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	173.699,7	175.181,4
2. Technische Anlagen und Maschinen	652,6	710,1
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.534,8	2.388,2
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.770,0	1.374,6
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	25,0	25,0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,0	0,0
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	116,6	361,5
2. Waren	289,5	59,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	210,1	374,3
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	55,2	54,1
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.963,7	2.506,1
4. sonstige Wertpapiere	0,0	0,0
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	39.480,7	31.130,0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	183,1	147,5
davon Disagio: 131,5 T€ (im Vorjahr 105,0 T€)		
	234.451,5	214.719,7
<u>Treuhandvermögen</u>		
Forderungen aus der Rückforderung von Förderungsleistungen nach dem BaföG	1.102,1	952,8
PASSIVA		
A. EIGENKAPITAL		
I. Anlagekapital	30.650,1	28.180,6
II. Rücklagen	17.206,0	19.780,4
III. Bilanzergebnis	-4.343,5	-3.103,8
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		
1. Verwendete Zuschüsse	70.601,2	70.804,9
2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	7.286,6	2.864,1
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	263,1	252,5
2. Steuerrückstellungen	428,8	375,0
3. Sonstige Rückstellungen	2.254,6	2.397,3
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102.726,0	85.547,7
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.105,7	1.197,8
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.665,6	2.713,6
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.607,3	3.709,6
	234.451,5	214.719,7
<u>Treuhandverbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten aus BaföG-Forderungen	1.102,1	952,8

2622
JAHRESABSCHLUSS
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 01.01. – 31.12.2019



	2019 T€	2018 T€
1. Umsatzerlöse	27.247,7	27.984,6
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0
3. Erträge aus Sozialbeiträgen	11.537,1	10.723,6
4. Erträge aus Zuschüssen	7.202,4	7.513,8
5. Sonstige betriebliche Erträge	2.538,5	1.671,3
Gesamtleistung	48.525,7	47.893,3
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.053,3	-4.898,9
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.342,5	-9.037,2
	-13.395,8	-13.936,1
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-18.346,4	-18.014,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 1.133.569,09€ (Vorjahr: 1.109.035,24 €)	-4.915,1	-4.829,9
	-23.261,5	-22.844,8
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände und Sachanlagen	-5.276,9	-5.093,1
9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.915,5	1.921,8
	-3.361,4	-3.171,3
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.039,5	-5.923,5
11. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlage- Vermögens	0,0	0,0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,0	0,0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	73,5	76,6
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.529,4	-1.304,6
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-56,2	-18,3
16. Ergebnis nach Steuern	-1.044,6	771,3
17. Sonstige Steuern	-300,0	-531,0
18. Jahresüberschuss	-1.344,6	240,3
19. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-3.103,8	-2.399,0
20. Entnahmen aus dem Anlagekapital	256,0	256,0
21. Entnahmen aus den Rücklagen	2.585,9	1.498,6
22. Einstellungen in das Anlagekapital	-2.725,5	-2.698,6
23. Einstellungen in Rücklagen	-11,5	-1,1
24. Bilanzergebnis	-4.343,5	-3.103,8

Kommissarischer Geschäftsführer

~~Studierendenwerk Münster AöR~~

Postfach 76 29 · 48041 Münster
 Bismarckallee 5
 48151 Münster
 Fon 0251 837-0 · Fax 837-92 07